

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von
Abschluss- und Umschulungsprüfungen
in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft
vom 18. Juni 2020 in der Fassung vom 19. März 2025**

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 und 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 5a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen gemäß § 47 BBiG eine Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft.

Aufgrund der jüngsten Änderungen im Berufsbildungsgesetz durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz vom 23. Juli 2024 hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Prüfungsordnung in die hier dargestellte Fassung zu überführen. Diese hat der Berufsbildungsausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen am 19. März 2025 beschlossen.

I. Abschnitt – Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen errichtet die Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder jeweils ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) Prüfungsausschüsse, die von der zuständigen Stelle gem. § 12 Abs. 1 bestimmt sind, über Zulassungen zu entscheiden, können auch aus 6 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder müssen in gleicher Zahl Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und Lehrkräfte sein.
- (4) Für Prüferdelegationen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

- (6) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (7) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. Für Prüferdelegationen ist eine Abweichung von der paritätischen Besetzung nach Absatz 2 nicht möglich.

§ 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht Auszubildende und Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 oder 2 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind, ist dies vor der Prüfung der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation ohne das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden wird.
- (4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die

Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen, erforderlichenfalls eine andere zuständige Stelle um die Abnahme bitten. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Abnahme der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 4 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

- (6) Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom vorsitzenden Mitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen. § 23 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (3) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Prüfende können an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer

Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Die besondere Form der Durchführung ist im Protokoll festzuhalten.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II. Abschnitt - Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfungen maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf des Schuljahres bzw. der Berufsausbildung abgestimmt sein. Umschulungsprüfungen finden zu denselben Terminen wie Abschlussprüfungen statt.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Werden die Prüfungen mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, setzt die zuständige Stelle einheitliche Prüfungstage fest.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:
 1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen Ausbildungsnachweis nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes vorgelegt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.
 - (3) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen:
 1. wer an einer Umschulungsmaßnahme teilgenommen und die Umschulungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Umschulungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet und
 2. wer an den in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Umzuschulenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis vorgelegt hat
 - (4) Behinderte Menschen im Sinne des § 64 BBiG werden zur Prüfung auch zugelassen, wenn sie auf Grund ihrer Behinderung die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 nicht erfüllen konnten. Die Behinderung ist bei der Anmeldung zur Prüfung durch eine Kopie des Behindertenausweises oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen, soweit der Nachweis nicht bereits im Rahmen der Ausbildung oder Umschulung erfolgt ist.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 können Auszubildende nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Ein-

einhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen, sofern diese den als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten gleichwertig sind. Die entsprechenden Unterlagen und Nachweise sind in Form beglaubigter Kopien vorzulegen. Von diesen Unterlagen und Nachweisen sind auf Verlangen der zuständigen Stelle Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

- (3) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach Maßgabe des Kapitel 1 Abschnitts 6 Berufsbildungsgesetz vorgelegt hat.
- (4) Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 können Umzuschulende vorzeitig zur Umschulungsprüfung zugelassen werden, wenn nach Anhörung des Umschulungsträgers und ggf. der Berufsschule zu erwarten ist, dass sie die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben.

§ 10 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
 - a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,

- b) in den Fällen des § 8 Abs. 2 die berufsbildende Schule ihren Standort bzw. die sonstige Berufsbildungseinrichtung ihren Sitz hat,
 - c) in den Fällen des § 8 Abs. 3 Prüfungsbewerber an Umschulungsmaßnahmen teilgenommen haben,
 - d) in den Fällen des § 9 Abs. 2 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Prüfungsbewerbers liegt
 - e) in allen übrigen Fällen sich die Arbeitsstätte oder, wenn kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers befindet.
- ggf. eine Kopie des Behindertenausweises oder andere geeignete Unterlagen über Art und Umfang einer Behinderung (§ 8 Abs. 4)
- b) in den Fällen des § 8 Abs. 3
 - eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
 - vorgeschriebene Ausbildungsnachweise
 - ggf. eine Kopie des Behindertenausweises oder andere geeignete Unterlagen über Art und Umfang einer Behinderung (§ 8 Abs. 4)

§ 11 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung (Antrag auf Zulassung) zur Abschlussprüfung ist im Fall des § 8 Abs. 1 durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
 - (2) In den übrigen Fällen beantragen die Prüfungsbewerber ihre Zulassung zur Prüfung eigenständig. Für Umzuschulende kann mit ihrer Zustimmung die Anmeldung durch den Träger der Umschulungsmaßnahme vorgenommen werden.
 - (3) Die Anmeldung zur Prüfung hat fristgerecht auf dem Formular der zuständigen Stelle zu erfolgen.
 - (4) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) in den Fällen des § 8 Abs. 1, 2 und 4 und des § 9 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
 - vorgeschriebene Ausbildungsnachweise
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- c) in den Fällen des § 9 Abs. 2
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) im Sinne des § 9 Abs. 2
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - Angaben zum beruflichen Werdegang
 - ggf. eine Kopie des Behindertenausweises oder andere geeignete Unterlagen über Art und Umfang einer Behinderung (§ 8 Abs. 4)
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 12 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die nach § 10 zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss; sofern mehrere Prüfungsausschüsse errichtet sind, entscheidet der von der zuständigen Stelle dafür bestimmte Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig mitzuteilen.

- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet. Die Entscheidung wird auch den Auszubildenden bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse widerrufen werden, insbesondere, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.
- (5) Es besteht eine Gebührenpflicht nach Maßgabe der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

III. Abschnitt - Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes ist zugrunde zu legen.
- (2) Bei Umzuschulenden soll die Prüfung den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.
- (3) Bei behinderten Menschen im Sinne des § 64 BBiG sollen in der Prüfung Art und Schwere der Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung sowie Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung mittels einer fachärztlichen bzw. psychologi-

schen Stellungnahme vorzulegen. Die zuständige Stelle entscheidet über den zu gewährenden Nachteilsausgleich.

- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die Prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung beginnt mit der ersten Aufgabenstellung.
- (2) Die Prüfung gliedert sich gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung.

§ 15 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 16 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional erstellte Prüfungsaufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle können anwesend sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des zuständigen Unterausschusses sowie andere Personen als Gäste zulassen, sofern Prüflinge dem nicht widersprechen. Sie sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beraten und beschließen. Personen, denen die Geschäfts- oder Protokollführung obliegt, dürfen anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 23 Abs. 2 bis 5 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden.
- (3) Bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordern, können Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Video-Konferenztechnik) virtuell teilnehmen. Die Vorgaben in § 42a BBiG in der jeweils geltenden Fassung sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet, ob die Prüfung in der besonderen Form nach Absatz 3 durchgeführt wird.
- (5) Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Abs. 3 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen.

- (6) Die besondere Form der Durchführung ist in der Niederschrift gemäß § 23 Abs. 11 festzuhalten

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Je nach Schwere der Täuschungshandlung kann die Wiederholung von Prüfungsleistungen angeordnet, einzelne Prüfungsleistungen mit ungenügend bewertet oder die Prüfung insgesamt als nicht bestanden erklärt werden. Dies gilt auch für innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellte Täuschungshandlungen.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt

bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung oder Erklärung zu Protokoll ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Dasselbe gilt, wenn er aus einem wichtigen Grund diese Erklärung nicht abgeben oder zur Prüfung nicht erscheinen kann.
- (2) Wird die Prüfung nach Prüfungsbeginn vom Prüfling aus einem wichtigen Grund abgebrochen, werden in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen bewertet und bei Fortsetzung der Prüfung übernommen. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Nimmt der Prüfling an der Prüfung ohne Erklärung vor Beginn der Prüfung nicht teil oder bricht er die Prüfung ab, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet nach Anhörung des Prüflings und des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

IV. Abschnitt - Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 22 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind gemäß Hundert-Punkte-Schlüssel (Anlage 1) zu bewerten. Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 23 Beschlussfassung, Bewertung der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
- (2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 2 Absatz 5 berufen worden sind.
- (3) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.
- (4) Nach § 16 Absatz 2 erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder

die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach Absatz 2 können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.
- (7) Die Ergebnisse der Fertigungs- und Kenntnisprüfung werden, soweit nicht in der jeweiligen Ausbildungsordnung eine Gewichtung bestimmter Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, jeweils als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsfächern, das Ergebnis der gesamten Prüfung als arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung errechnet. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach haben das gleiche Gewicht und sind zu einer Note zusammenzufassen.
- (8) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach mit ungenügend oder zwei Prüfungsfächer mit mangelhaft bewertet worden sind, sofern die jeweilige Ausbildungsordnung für den betreffenden Beruf nichts anderes bestimmt.
- (9) Bei rechnerischer Ermittlung nach den Absätzen 7 und 8 ist die Note auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die ermittelten Zahlenwerte werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet:
 1,00 - 1,49 = sehr gut
 1,50 - 2,49 = gut

2,50 - 3,49 = befriedigend
 3,50 - 4,49 = ausreichend
 4,50 - 5,49 = mangelhaft
 5,50 - 6,00 = ungenügend

- (10) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitzuteilen, vorbehaltlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach § 24 oder § 25, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der Beschlussfassung und der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.
- (11) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung, Bewertung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die Prüfungsleistungen, besondere Vorkommnisse und sonstige auffällige Feststellungen festzuhalten sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz",
 - den Vornamen, den Namen und das Geburtsdatum des Prüflings,
 - den Ausbildungsberuf und ggf. den Schwerpunkt bzw. die Fachrichtung,
 - das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse der Prüfung, sofern die jeweilige Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt,
 - den Ort und das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschrift des Beauftragten der zuständigen Stelle mit deren Siegel und
 - einen Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) gemäß der jeweils aktuellen Liste

der zugeordneten Qualifikationen der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen.

- h) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin wird ihm auch mitgeteilt, welche Leistungen er in der Prüfung erbracht hat und welche Leistungen in einer Wiederholungsprüfung zu wiederholen sind.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Prüfungen, die nicht aus einem wichtigen Grund abgebrochen worden sind.
- (3) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

IV. Abschnitt – Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum jeweils nächsten regelmäßigen Prüfungstermin wiederholt werden. Ergebnisse selbständiger – mindestens ausreichender - Prüfungsleistungen (§ 21 Abs. 2 Satz 2) aus einer vorangegangenen Prüfung können auf Antrag nur dann in eine Wiederholungsprüfung übernommen werden, wenn sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage des Nichtbestehens der Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der

Antrag ist mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bzw. des Bescheides über das Nichtbestehen) Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 23 Abs. 11 sind 15 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

Der Präsident der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen



Werring

Die Prüfungsordnung vom 18. Juni 2020 in der Fassung vom 19. März 2025 wurde am 21. Mai 2025 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die am 19. März 2025 geänderte Prüfungsordnung wurde durch Auslegen bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Münster und den Kreisstellen (<https://www.landwirtschaftskammer.de/wir/pdf/lwk-adressen.pdf>) vom 20. März 2025 bis 19. April 2025 gemäß § 20 Abs. 1, Satz 2 - 4, der Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Anlage 1 zu § 22

Hundert-Punkte-Schlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		